



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Ulrich Jopen
41169 Mönchengladbach
Haierbäumchen 130
☎ 02161 / 95 51 41
📠 02161 / 95 51 42
E-Mail: Ulrich.Jopen@t-online.de

Urteil des Bezirksspruchausschusses Mittelrhein

vom 20.04.2023

Stichworte: Die Abfrage der Doppelpaarungen des Gastes, ohne dass der Gastgeber seine Doppelpaarungen aufgeschrieben hat, rechtfertigt keinen Protest (gem. Hinweisen des BSA s.u., kein Entscheidungsinhalt).

Sachverhalt:

Vor dem Meisterschaftsspiel zwischen dem Gastgeber A und der Gastmannschaft B fragte ein Spieler von A nach der Einzel- und auch Doppelaufstellung der Gastmannschaft. Nachdem diese genannt wurde, stellte sich heraus, dass die Heimmannschaft die Doppel ihrerseits noch nicht eingetragen hatte.

Die Gastmannschaft erfasste daraufhin einen Protestvermerk im Spielbericht. Dieser Vermerk wurde durch eine E-Mail an den Spielleiter ergänzt. Der Spielleiter genehmigte den Spielbericht (wie ausgetragen), ohne dass der Protestvermerk eine Änderung der Wertung zur Folge hatte.

Die Gastmannschaft legte Einspruch gegen diese Wertung ein.

Entscheidung:

1. Der Einspruch gegen die Genehmigung des Spielberichts erfolgte form- und fristgerecht (§ 12 Abs. (2) 1. RuVO bzw. A 19.3 WO; 14 Tage Frist; Eingang des Einspruches am 21.03.2023; Eingang des Vorschusses bei der Kasse des Bezirks Mittelrhein am 22.03.2023).
2. Die Eintragung im Spielbericht erfüllt in mehrerlei Hinsicht nicht die Voraussetzungen eines Protests nach WO A 19.1.
 - a. Der Zeitpunkt des Protestvermerk wurde nicht eingetragen.
 - b. Der Protestvermerk wurde nicht unterschrieben – insbesondere nicht vom (im Spielbericht gekennzeichneten) Mannschaftsführer.
 - c. Der Protestvermerk enthält keine ausreichende Beschreibung des Protestgrundes, sondern lediglich einen Verweis auf eine folgende E-Mail.
3. Die Nicht-Berücksichtigung des Protestvermerks durch den Spielleiter ist somit korrekt.

Hinweise des Bezirksspruchausschusses:

Da die Frage nach der gegnerischen Doppelaufstellung vermuten lässt, dass die eigene Doppelaufstellung bereits festgelegt wurde, ist diese nicht im Sinne der WO und somit zumindest als „unsportlich“ zu werten. Die WO-Regelung soll eben gerade verhindern, dass sich ein Verein durch die Kenntnis der gegnerischen Doppelaufstellung einen strategischen Vorteil verschaffen kann.

Jede Mannschaft ist für die Eintragungen im Aufstellungsbereich des Spielberichts (und auch bei den Spielpaarungen) selbst verantwortlich – dies gilt dann auch für das Verdecken der Eintragung. Die WO unterscheidet hier nicht zwischen „Heim“ und „Gast“. Eine Notwendigkeit, der gegnerischen Mannschaft die Doppel mündlich mitzuteilen, besteht nicht.

Ob ein formal korrekter Protesteintrag Konsequenzen hinsichtlich der Spielwertung gehabt hätte, wird in diesem Verfahren nicht geklärt.

Ebenso ist die Nicht-Ahndung der Eintragung bezüglich nicht einheitlicher Trikots sowie der fehlerhaften Eintragung bzw. vorsätzlichen Falscheintragung in click-TT nicht Gegenstand des Verfahrens.